



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

GEMEINNÜTZIG, GUT GEFÜHRT, STEUERLICH SAUBER

Der Verein *richtig geführt.*

Gemeinnützigkeit, die vier Bereiche, Buchhaltung, Steuern und Umsatzsteuer
— verständlich erklärt, mit allem, was Vorstände wirklich wissen müssen.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Engagement verdient *Verlässlichkeit*

Vereine tragen in Deutschland einen großen Teil des gesellschaftlichen Lebens — im Sport, in der Kultur, im sozialen Miteinander. Damit dieses Engagement nicht an vermeidbaren Steuer- oder Buchhaltungsfehlern scheitert, braucht es von Anfang an eine saubere Grundlage.

Gemeinnützigkeit ist ein Privileg, kein Automatismus — sie verlangt eine Satzung, die zum Finanzamt passt, eine Buchhaltung, die die vier unterschiedlich besteuerten Bereiche eines Vereins sauber trennt, und einen Vorstand, der seine eigene Haftung kennt.

Wir erklären Ihnen auf den folgenden Seiten *ehrlich und umfassend*, wie ein Verein zivilrechtlich funktioniert, wie er richtig Buch führt — und wie Gemeinnützigkeit, Ehrenamt und Steuerrecht wirklich zusammenspielen.

ÜBERBLICK

Was Sie auf den *nächsten Seiten* erwartet

- 1 Was ist ein Verein?
Organe, Vorstandshaftung, e.V. oder nicht — allgemeine Einordnung, keine Rechtsberatung.
- 2 Die Gründung Schritt für Schritt
Von der Satzung bis zur Eintragung.
- 3 Gemeinnützigkeit & die vier Bereiche
Das steuerliche Herzstück jedes Vereins.
- 4 Buchhaltung richtig aufgesetzt
Getrennte Bereiche, Spenden, Kassenführung.
- 5 Steuerrecht des Vereins
Freibeträge, Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale.
- 6 Umsatzsteuerrecht
Mitgliedsbeiträge, Steuersätze, Kleinunternehmerregelung.
- 7 Vergleich & Fallstricke
e.V., gGmbH — und was Vorstände vermeiden sollten.
- 8 Warum Marques & Partners
Ihr Partner für Vereinsvorstände.

BEVOR SIE WEITERLESEN

Was dieser Flyer *ist* — *und was nicht*

Marques & Partners ist eine Steuerberatungsgesellschaft — keine Rechtsanwaltskanzlei.

- Die **steuerrechtlichen** und **buchhalterischen** Inhalte dieses Flyers (Kapitel 3 bis 6) stammen aus unserer Kernkompetenz und sind fachlich fundiert recherchiert — hierzu beraten wir Sie gerne im Detail.
- Die **zivilrechtlichen** Inhalte (Kapitel 1 und 2 — was ein Verein ist, seine Organe, die Gründung, die Vorstandshaftung) stellen wir Ihnen als allgemeine, unverbindliche Einordnung zur Verfügung. Sie sind **keine Rechtsberatung im Einzelfall**.
- Für die rechtliche Gestaltung Ihrer Satzung empfehlen wir ergänzend die Zusammenarbeit mit einer auf Vereinsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei — insbesondere bei Fragen der Vorstandshaftung oder Haftpflichtabsicherung.
- Die steuerliche Gestaltung, die Buchhaltungssystematik und die laufende Betreuung begleiten wir als Ihre Steuerberatungsgesellschaft vollumfänglich.

BITTE BEACHTEN

Dieser Flyer dient der allgemeinen Information, Stand 9. August 2026. Mehrere der genannten Beträge und Schwellenwerte haben sich zum 1. Januar 2026 geändert — bei späterer Verwendung bitte auf Aktualität prüfen. Er ersetzt weder eine individuelle rechtliche noch eine individuelle steuerliche Beratung Ihres Einzelfalls.

GRUNDLAGEN — ALLGEMEINE EINORDNUNG, KEINE RECHTSBERATUNG

Verein ist nicht gleich *Verein*

Schon vor der Gründung stellt sich die erste Weichenstellung: eingetragen oder nicht?

- Der **eingetragene Verein (e.V.)** erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (§ 21 BGB) — Voraussetzung ist, dass sein Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (sogenannter Idealverein).
- Der **Verein ohne Rechtspersönlichkeit** (§ 54 BGB — bis 2024 „nicht rechtsfähiger Verein“ genannt) hat sich seit der BGB-Modernisierung 2024 dem e.V. stark angenähert: Für ihn gilt heute fast das gesamte Vereinsrecht (§§ 24–53 BGB) entsprechend, nicht mehr wie früher das Recht der Personengesellschaften.
- Der wichtigste verbleibende Unterschied: Wer für einen Verein ohne Rechtspersönlichkeit nach außen handelt, **haftet persönlich** mit seinem Privatvermögen (§ 54 Abs. 2 BGB) — beim e.V. übernimmt diese Rolle die juristische Person selbst.
- Ab Eintragung trägt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (§ 65 BGB).

UNSER RAT

Für die meisten Vereine mit dauerhaftem Geschäftsbetrieb, eigenem Konto und dem Wunsch nach Rechtssicherheit lohnt sich die Eintragung. Nicht eingetragen bleiben in der Praxis meist kleine, informelle oder zeitlich begrenzte Zusammenschlüsse.

GRUNDLAGEN — ALLGEMEINE EINORDNUNG, KEINE RECHTSBERATUNG

Wie ein Verein *geführt* wird

| Zwei Organe tragen jeden Verein — mit klar verteilten Rollen.

VORSTAND

- Pflichtorgan, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Bei mehreren Vorstandsmitgliedern vertritt gesetzlich die Mehrheit — Einzelvertretung muss die Satzung ausdrücklich erlauben.
- Bestellung durch Beschluss der Mitgliederversammlung, jederzeit widerruflich, sofern die Satzung nichts anderes regelt (§ 27 Abs. 1–2 BGB).
- Gesetzlicher Grundsatz: Vorstandsarbeit ist **unentgeltlich** (§ 27 Abs. 3 BGB) — jede Vergütung braucht eine ausdrückliche Satzungsgrundlage.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind (§ 32 BGB) — inklusive hybrider und rein virtueller Versammlungen, wenn dies vorgesehen ist.
- Minderheitenrecht: Mindestens 10 % der Mitglieder können die Einberufung verlangen, notfalls über das Amtsgericht (§ 37 BGB).

ÜBRIGENS

Der jährliche Kassenbericht des Vorstands hat eine echte gesetzliche Grundlage — dazu mehr im Kapitel „Buchhaltung“.

GRUNDLAGEN — ALLGEMEINE EINORDNUNG, KEINE RECHTSBERATUNG

Die Vorstandshaftung — *ein wichtiges Privileg*

Ehrenamtliche Vorstandsarbeit soll nicht durch übertriebene Haftungsangst gelähmt werden — deshalb gibt es ein gesetzliches Haftungsprivileg.

- **§ 31a BGB:** Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich oder gegen eine Vergütung bis 3.300 € jährlich tätig sind, haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit — seit 1. Januar 2026 angehoben (zuvor 840 €). Im Streitfall trägt der Verein die Beweislast.
- **§ 31b BGB** gewährt dasselbe Privileg auch einfachen Vereinsmitgliedern, die ein Vereinsamt wahrnehmen.
- Wichtige Feinheit: Das Privileg schützt nur die **Innenhaftung** gegenüber dem Verein selbst. Gegenüber außenstehenden Dritten bleibt ein Vorstandsmitglied grundsätzlich voll haftbar — es bekommt dafür „nur“ einen Freistellungsanspruch gegen den Verein (§ 31a Abs. 2 BGB), der bei einem zahlungsunfähigen Verein wirtschaftlich leerläuft.

EIN OFT ÜBERSEHENER ZUSAMMENHANG

Die 3.300-€-Grenze ist seit 2026 an die neue **Übungsleiterpauschale** gekoppelt, nicht mehr an die Ehrenamtspauschale (960 €) — beide Beträge waren vor der Reform zufällig identisch, das ist seither nicht mehr so.

DER WEG ZUM EIGENEN VEREIN

Die Gründung *Schritt für Schritt*

1

Gründungsversammlung & Satzungsbeschluss

Mindestens 7 Mitglieder unterzeichnen die Satzung (§ 56, § 59 Abs. 3 BGB) — Voraussetzung für die spätere Eintragung.

2

Vorstandswahl

Die Mitgliederversammlung bestellt den ersten Vorstand (§ 27 Abs. 1 BGB).

3

Notarielle Beglaubigung

Die Anmeldung zum Vereinsregister muss öffentlich beglaubigt werden — inzwischen auch per Notar-Video-Termin möglich (§ 77 BGB).

4

Eintragung ins Vereinsregister

Durch das zuständige Amtsgericht — der Verein trägt danach den Zusatz „e.V.“ (§ 59, § 65 BGB).

5

Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Das Finanzamt prüft die Satzung gesondert anhand der steuerlichen Mustersatzung.

UNSER BEITRAG

Wir begleiten die steuerliche Seite der Gründung — insbesondere die gemeinnützigkeitstaugliche Satzungsgestaltung — von Anfang an. Für die zivilrechtliche Ausarbeitung selbst empfehlen wir bei Bedarf eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei.

EIN PRAXISPUNKT, DER OFT ÜBERSEHEN WIRD

Zwei Anforderungs-Kataloge, *eine Satzung*

Eine eintragungsfähige Satzung ist nicht automatisch eine gemeinnützigkeitstaugliche Satzung.

WAS DAS BGB VERLANGT (§ 57, § 58 BGB)

- Zweck, Name und Sitz des Vereins, das Vorhaben der Eintragung (Muss-Inhalt).
- Regelungen zu Ein-/Austritt, Beiträgen, Vorstandsbildung und Mitgliederversammlung (Soll-Inhalt).

WAS ZUSÄTZLICH DAS FINANZAMT VERLANGT (§ 60 AO I. V. M. ANLAGE 1 ZU § 60 AO)

- Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung eines steuerbegünstigten Zwecks, Selbstlosigkeit, keine Zuwendungen an Mitglieder.
- Eine **Vermögensbindungsklausel**: Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft — ohne diese Klausel gibt es keine Gemeinnützigkeit.

UNSER RAT

Beide Kataloge gehören von Anfang an in eine einzige Satzung. Eine Satzung, die zwar eingetragen wird, aber die Vermögensbindungsklausel vergisst, erhält vom Finanzamt keine Anerkennung als gemeinnützig — eine der häufigsten und am leichtesten vermeidbaren Fehlerquellen bei der Vereinsgründung.

GEMEINNÜTZIGKEIT & DIE VIER BEREICHE

Die drei Säulen der *Gemeinnützigkeit*

Gemeinnützigkeit ist keine Selbsteinschätzung — sie verlangt drei gesetzlich definierte Eigenschaften zugleich (§§ 51–68 AO).

SELBSTLOSIGKEIT (§ 55 AO)

- Mittel dürfen nur für die Satzungszwecke verwendet werden — keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen an Mitglieder.
- Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

AUSSCHLIESSLICHKEIT (§ 56 AO) & UNMITTELBARKEIT (§ 57 AO)

- Der Verein darf nur seine steuerbegünstigten Satzungszwecke verfolgen.
- Er muss diese Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen — auch über Hilfspersonen oder im planmässigen Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften möglich.

WICHTIG ZU WISSEN

Verstösst die tatsächliche Geschäftsführung gegen diese Grundsätze, verliert der Verein die Steuervergünstigung meist nur für das betroffene Jahr — mit einer gravierenden Ausnahme, dazu mehr im Kapitel „Vergleich & Fallstricke“.

DAS STEUERLICHE HERZSTÜCK JEDES VEREINS

Ein Verein, *vier Bereiche*

Jede Einnahme eines Vereins gehört zu genau einem von vier Bereichen — mit eigenen Regeln für Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

KRITERIUM	IDEELLER BEREICH	VERMÖGENSVERWALTUNG	ZWECKBETRIEB	WIRTSCH. GESCHÄFTSBETRIEB
Beispiele	Beiträge, Spenden	Zinsen, Vermietung	Sportfest, Kita	Gaststätte, Werbung
KSt / GewSt	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerpflichtig*
Umsatzsteuer	nicht steuerbar	meist steuerfrei	7 % ermäßigt	19 % Regelsatz

* bis zur Freigrenze von 50.000 € Einnahmen (§ 64 Abs. 3 AO) bleibt auch der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb steuerfrei — Details Seite 14.

WARUM DAS ZÄHLT

Diese Einteilung ist keine Formalität — sie bestimmt direkt, wie Ihre Buchhaltung aufgebaut sein muss (Kapitel 4) und welcher Steuersatz auf welche Einnahme angewendet wird (Kapitel 5 und 6).

SPHÄRE 1 & 2

Ideeller Bereich & *Vermögensverwaltung*

IDEELLER BEREICH

- Umfasst echte Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erbschaften und öffentliche Zuschüsse — immer vorausgesetzt, dass keine konkrete Gegenleistung des Vereins gegenübersteht.
- Vollständig steuerfrei — weder Körperschaft- noch Gewerbe- noch (in der Regel) Umsatzsteuer.

VERMÖGENSVERWALTUNG (§ 14 SATZ 3 AO)

- Liegt vor, wenn Vermögen genutzt wird — etwa Kapital verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen (z. B. das Vereinsheim) vermietet oder verpachtet wird.
- Körperschaft- und gewerbesteuerfrei, unabhängig von der Freigrenze des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs — umsatzsteuerlich im Einzelfall zu prüfen (Vermietung ist meist, aber nicht immer steuerfrei).

PRAXISPUNKT

Vermietet Ihr Verein sein Vereinsheim auch an Nicht-Mitglieder oder für private Feiern, sprechen Sie uns an — hier lohnt sich ein kurzer Check, ob wirklich (steuerfreie) Vermögensverwaltung vorliegt.

SPHÄRE 3

Der *Zweckbetrieb*

Der Zweckbetrieb ist wirtschaftliche Betätigung, die dennoch steuerbegünstigt bleibt — unter drei kumulativen Voraussetzungen (§ 65 AO).

- Der Betrieb dient in seiner Gesamtrichtung der Verwirklichung der Satzungszwecke.
- Diese Zwecke lassen sich nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreichen.
- Der Wettbewerb zu nicht begünstigten Betrieben geht nicht über das unvermeidbare Maß hinaus.

SONDERREGEL FÜR SPORTVEREINE (§ 67A AO)

- Sportliche Veranstaltungen sind Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen 50.000 € im Jahr nicht übersteigen (seit 1.1.2026, zuvor 45.000 €) — unabhängig davon, ob „bezahlte“ Sportler teilnehmen.
- Der Verein kann auf diese Zweckbetriebsgrenze verzichten (bindet dann mindestens 5 Jahre) — dann ist eine Veranstaltung stattdessen Zweckbetrieb, wenn kein teilnehmender Sportler über eine Aufwandsentschädigung hinaus vergütet wird.
- Weitere gesetzlich benannte Zweckbetriebe (§ 68 AO): u. a. Kindergärten, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, kulturelle Einrichtungen und Volkshochschul-Kurse.

ZWEI ÄHNLICHE ZAHLEN, ZWEI VERSCHIEDENE FRAGEN

Die 50.000-€-Grenze aus § 67a AO entscheidet, ob eine Sportveranstaltung überhaupt Zweckbetrieb ist. Die Freigrenze aus § 64 Abs. 3 AO (nächste Seite) entscheidet erst danach, ob alle „echten“ wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zusammen steuerpflichtig werden. Beide liegen seit 2026 zufällig bei demselben Betrag — das führt leicht zu Verwechslungen.

SPHÄRE 4

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb & *die Freigrenze*

Eine selbständige, nachhaltige Tätigkeit mit Einnahmen, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht und die Zweckbetriebs-Voraussetzungen nicht erfüllt (§ 14 AO) — z. B. eine Vereinsgaststätte, Werbeeinnahmen oder ein Vereinsfest oberhalb des Zweckbetriebsrahmens.

- Grundsätzlich steuerpflichtig — aber § 64 Abs. 3 AO gewährt eine **Freigrenze von 50.000 €** Einnahmen (inkl. Umsatzsteuer) im Jahr, seit 1.1.2026 (zuvor 45.000 €), für die Summe aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zusammen.
- Mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe werden für diese Grenze als **ein einziger, einheitlicher Betrieb** behandelt — ein „Stückeln“ zur Mehrfachnutzung der Freigrenze funktioniert nicht.

FREIGRENZE, KEIN FREIBETRAG — DER WICHTIGSTE MERKSATZ DIESER FLYERS

Wird die 50.000-€-Grenze auch nur um einen Euro überschritten, wird **nicht nur der übersteigende Betrag** steuerpflichtig, sondern der **gesamte Gewinn** des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs — rückwirkend für das ganze Jahr. Eine laufende, unterjährige Beobachtung der Einnahmen ist deshalb wichtiger als eine nachträgliche Kontrolle am Jahresende.

EINE KLEINE ERLEICHTERUNG SEIT 2026

Bleiben die Einnahmen aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unter 50.000 € und wird insgesamt ein Gewinn erzielt, muss ertragsteuerlich nicht mehr geprüft werden, ob im Einzelnen ein Zweckbetrieb vorliegt — eine spürbare Vereinfachung für kleinere Vereine. Für die Umsatzsteuer gilt diese Erleichterung nicht.

MITTELVERWENDUNG

Zeitnahe Mittelverwendung & *Rücklagen*

Gemeinnützige Mittel dürfen nicht einfach angespart werden — aber das Gesetz kennt gezielte Ausnahmen.

- Grundregel (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO): Mittel müssen spätestens bis zum Ende des übernächsten Jahres nach Zufluss für die Satzungszwecke verwendet werden.
- Erleichterung für kleinere Vereine: Bei jährlichen Einnahmen bis 100.000 € entfällt dieser Nachweis komplett — seit 1.1.2026 mehr als verdoppelt (zuvor 45.000 €).

DIE ZULÄSSIGEN RÜCKLAGEN (§ 62 AO)

- **Zweckgebundene Rücklage** — für ein konkretes, geplantes Vorhaben; umfasst nach Verwaltungsauffassung auch die Betriebsmittlrücklage für laufende Kosten wie Löhne und Miete.
- **Wiederbeschaffungsrücklage** — orientiert an der Abschreibung des zu ersetzenden Wirtschaftsguts.
- **Freie Rücklage** — höchstens 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung, plus höchstens 10 % aus einem gemeinsamen Topf von ideellen Bruttoeinnahmen sowie Zweckbetriebs- und Geschäftsbetriebsüberschüssen.

NICHT VERWECHSELN

Die „Anlaufrücklage“, die neu gegründeten Rechtsträgern ihre ersten Jahre frei von der zeitnahen Mittelverwendung ansparen lässt (§ 62 Abs. 4 AO), gilt ausdrücklich nur für **Stiftungen** — ein neu gegründeter Verein kann sich darauf nicht berufen.

BUCHHALTUNG RICHTIG AUFGESETZT

Wie ein Verein *Buch führt*

Der Regelfall ist einfacher, als viele Vorstände denken — mit einer wichtigen Ausnahme bei größeren Geschäftsbetrieben.

- Regelfall: die **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** (§ 4 Abs. 3 EStG) — relevant für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für die übrigen drei Bereiche verlangt das Gemeinnützigkeitsrecht eine eigene Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben (§ 63 Abs. 3 AO), keinen steuerlichen „Gewinn“ im Sinne des Einkommensteuerrechts.
- Doppelte Buchführungspflicht entsteht erst, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bestimmte Schwellen überschreitet: mehr als 800.000 € Umsatz oder mehr als 80.000 € Gewinn im Jahr (§ 141 AO, seit 2024 angehoben).
- Klarstellung: Die Eintragung ins Vereinsregister macht einen Verein **nicht automatisch** zum Kaufmann — entscheidend ist allein die Größe des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

FREIWILLIGE BILANZIERUNG

Auch ohne Pflicht kann ein Verein für seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb freiwillig bilanzieren — etwa für aussagekräftigere Zahlen gegenüber Banken oder Fördermittelgebern. Wir beraten Sie, ob sich das für Ihren Verein lohnt.

DIE VIER BEREICHE IN DER BUCHFÜHRUNG

Getrennte Rechnungslegung *je Bereich*

Die vier Sphären aus Kapitel 3 müssen sich auch in der Buchhaltung wiederfinden — nicht nur auf dem Papier.

- Rechtsgrundlage: Der Verein muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen nachweisen, dass seine tatsächliche Geschäftsführung den Gemeinnützigkeitsanforderungen entspricht (§ 63 Abs. 3 AO) — ohne Sphärentrennung ist dieser Nachweis praktisch nicht zu führen.
- Kosten, die mehrere Bereiche betreffen (z. B. Strom fürs Vereinsheim), dürfen im steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb nur nach einem objektiven Aufteilungsmaßstab abgezogen werden — sonst entfällt der Abzug ganz.
- In der Praxis üblich: eine einheitliche Buchführung mit Kostenstellen je Sphäre statt vier getrennter Kassen. Der seit 2025 gültige Kontenrahmen **SKR 42** (Nachfolger des SKR 49) ist dafür in der Vereinspraxis der aktuelle Standard.

DIE FOLGE FEHLENDER TRENNUNG

Lässt sich nicht zuordnen, was zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehört, **schätzt das Finanzamt** die darauf entfallenden Einnahmen (§ 162 AO) — in der Praxis meist zulasten des Vereins. Bei schwereren Verstößen droht zusätzlich die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

GEGENÜBER DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Rechenschaft, *Kassenprüfung*, Entlastung

- Der jährliche Kassenbericht des Vorstands hat eine echte gesetzliche Grundlage: Über den Verweis auf das Auftragsrecht (§ 27 Abs. 3 BGB) muss der Vorstand „nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft ablegen“ (§ 666 BGB).
- Kassenprüfer sind dagegen keine gesetzliche BGB-Pflicht — ihre Bestellung ist reine, aber übliche Satzungsangelegenheit.
- Die **Entlastung** durch die Mitgliederversammlung wirkt wie eine Billigung der Geschäftsführung und ein stillschweigender Verzicht auf zu diesem Zeitpunkt bekannte oder erkennbare Ersatzansprüche — ein guter Grund für einen verständlichen, vollständigen Kassenbericht.

UNSER RAT

Ein sauberer Kassenbericht schützt nicht nur die Mitgliederversammlung, sondern auch den Vorstand selbst — er ist die Grundlage für eine wirksame Entlastung.

SPENDENRECHT

Spenden & *Zuwendungsbestätigungen*

- Spender können Zuwendungen bis zu 20 % ihrer Einkünfte (oder alternativ 4 % von Umsatz und Löhnen) als Sonderausgaben absetzen (§ 10b Abs. 1 EStG) — darüber hinausgehende Beträge lassen sich vortragen.
- Für die Zuwendungsbestätigung gilt ein **amtlich vorgeschriebenes Muster** (§ 50 Abs. 1 EStDV) — Wortlaut und Reihenfolge sind zwingend, nur die Gestaltung ist frei.
- Bis 300 € genügt ein vereinfachter Nachweis (Bareinzahlungsbeleg oder Kontoauszug) ohne separate Bestätigung (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 EStDV).
- Der Verein muss ein Doppel jeder Zuwendungsbestätigung aufbewahren und darf sie nur ausstellen, solange die letzte Freistellung nicht älter als 5 Jahre (bzw. die Satzungsprüfung nicht älter als 3 Jahre) ist (§ 63 Abs. 5 AO).

HAFTUNGSRISIKO FÜR DEN VEREIN

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder eine zweckwidrige Verwendung veranlasst, haftet pauschal mit **30 %** des zugewendeten Betrags (§ 10b Abs. 4 EStG) — der Verein selbst haftet vorrangig, der Vorstand nur, wenn beim Verein nichts zu holen ist.

AUFBEWAHRUNG & KASSENFÜHRUNG

Belege aufbewahren, *Kasse führen*

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN (§ 147 AO)

- Bücher, Aufzeichnungen und Jahresabschlüsse: **10 Jahre**.
- Buchungsbelege (u. a. Kassenbelege): seit 1.1.2025 nur noch **8 Jahre** (zuvor 10) — eine spürbare Entlastung.
- Sonstige Unterlagen, z. B. Geschäftsbriefe: 6 Jahre.

BAREINNAHMEN BEI VEREINSFESTEN

- Grundsätzlich gilt Einzelaufzeichnungspflicht für jede Kassenbewegung (§ 146 Abs. 1 AO).
- Ausnahme aus Zumutbarkeitsgründen: beim Verkauf an eine Vielzahl nicht bekannter Personen gegen Barzahlung — der klassische Kuchen- oder Grillstand auf dem Vereinsfest — genügt statt Einzelaufzeichnung ein täglicher, rückgerechneter Kassenbericht (Kassensturzprinzip).
- Diese Erleichterung entfällt, sobald eine elektronische Registrierkasse eingesetzt wird — dann gilt wieder die volle Einzelaufzeichnungspflicht.

PRAXISTIPP

Auch bei der vereinfachten offenen Ladenkasse gilt: Bestand morgens zählen, abends zählen, Entnahmen und Einlagen sauber dokumentieren. Rundungen oder Schätzungen sind dabei nicht zulässig.

STEUERRECHT DES VEREINS

Körperschaft- und *Gewerbesteuer*

Die Steuerbefreiung eines gemeinnützigen Vereins gilt nie pauschal für den ganzen Verein — sondern immer nur bereichsweise.

- Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb sind körperschaft- und gewerbesteuerfrei (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG).
- Für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gilt zusätzlich zur 50.000-€-Freigrenze (Kapitel 3) ein Freibetrag von 5.000 € bei der Körperschaftsteuer (§ 24 KStG) und ebenfalls 5.000 € bei der Gewerbesteuer (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG) — beide Beträge unverändert.
- Der Körperschaftsteuersatz liegt aktuell bei 15 % (§ 23 Abs. 1 KStG). Gesetzlich bereits beschlossen: Ab 2028 sinkt er in fünf Jahresschritten um je 1 Prozentpunkt — auf 14 % (2028), 13 % (2029), 12 % (2030), 11 % (2031) bis 10 % im Jahr 2032.

FÜR SIE WICHTIG

Freigrenze und Freibetrag wirken zusammen, aber unterschiedlich: Erst wird geprüft, ob die 50.000-€-Freigrenze überschritten ist — erst danach mindert der 5.000-€-Freibetrag das steuerpflichtige Einkommen.

STEUERRECHT DES VEREINS

Die *Ehrenamts*pauschale

Ein pauschaler, unbürokratischer Freibetrag für ehrenamtliches Engagement — mit klaren Grenzen.

- Aktuell **960 €** pro Jahr, steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 26a EStG) — seit 1.1.2026 angehoben (zuvor 840 €).
- Gilt für nebenberufliche Tätigkeiten im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb — **nicht** in der Vermögensverwaltung und nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- Breit einsetzbar: anders als die Übungsleiterpauschale nicht auf bestimmte Tätigkeitsarten beschränkt — erfasst z. B. Vorstandsmitglieder, Kassenwart, Platzwart oder Reinigungsdienst.
- Der Betrag wird als Jahresbetrag gewährt, auch bei nur unterjähriger Tätigkeit — keine zeitanteilige Kürzung.

DIE AUFWANDSSPENDE

Wer auf einen vorher schriftlich fixierten Vergütungsanspruch verzichtet, kann sich dafür eine Zuwendungsbestätigung ausstellen lassen. Wichtig ist die Zeitnähe der Verzichtserklärung (bei regelmäßiger Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit) und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins zum Zeitpunkt der Zusage.

STEUERRECHT DES VEREINS

Übungsleiterpauschale & *ihr Zusammenspiel*

- Aktuell **3.300 €** pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG) — ebenfalls seit 1.1.2026 angehoben (zuvor 3.000 €).
- Gilt enger als die Ehrenamtspauschale: nur für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, vergleichbare pädagogische Tätigkeiten, künstlerische Tätigkeiten oder die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.
- Für dieselbe Tätigkeit derselben Person sind beide Pauschalen **nicht kombinierbar** (§ 3 Nr. 26a Satz 2 EStG).
- Bei zwei tatsächlich unterschiedlichen, getrennt vergüteten Tätigkeiten — etwa Trainer und zugleich Kassenwart im selben Verein — sind beide Pauschalen nebeneinander möglich: bis zu **4.260 €** im Jahr steuerfrei.

EIN VERBREITETER FEHLER

Die Übungsleiterpauschale ist kein zulässiges Vehikel für allgemeine Vorstandsvergütung — Vorstandsarbeit fällt nicht unter den engen Tätigkeitskatalog. Für Vorstandsvergütung kommt allenfalls die Ehrenamtspauschale infrage, und auch die nur mit ausdrücklicher Satzungsgrundlage (§ 27 Abs. 3 BGB).

UMSATZSTEUERRECHT DES VEREINS

Mitgliedsbeiträge zwischen *Beitrag und Entgelt*

Umsatzsteuerlich stellt sich bei jedem Verein dieselbe Grundfrage: Steht der Zahlung eine konkrete Gegenleistung gegenüber?

- Nach aktueller Verwaltungspraxis gelten „echte“ Mitgliedsbeiträge — erhoben für die satzungsmäßigen Gemeinschaftszwecke, ohne konkrete Gegenleistung an das einzelne Mitglied — weiterhin als nicht umsatzsteuerbar.
- „Unechte“ Mitgliedsbeiträge dagegen, die tatsächlich eine individuelle Sonderleistung abgelten (Verwaltungsbeispiel: ein Lohnsteuerhilfverein), sind steuerbares Entgelt.

DIESE PRAXIS IST IN BEWEGUNG

Der Bundesfinanzhof hat im November 2025 entschieden, dass genau diese Verwaltungspraxis der eigenen ständigen Rechtsprechung und dem EU-Recht widerspricht (Urt. v. 13.11.2025, Az. V R 4/23). Die Finanzverwaltung hat ihre Richtlinien dazu bislang nicht angepasst — aktuell gilt für Vereine noch die bisherige Praxis, eine Änderung ist aber absehbar. Wir beobachten diese Entwicklung für Sie.

NICHT ZU VERWECHSELN

Ein älteres EuGH-Urteil zum Golfclub Schloss Igling (2020) wird oft missverstanden — es hat Vereinen gerade **keine** zusätzliche Berufungsmöglichkeit auf günstigeres EU-Recht eröffnet, sondern eine solche Berufung ausdrücklich verneint.

UMSATZSTEUERRECHT DES VEREINS

Steuerbefreiungen & *Steuersätze*

- Steuerfrei sind u. a. Vorträge und Kurse belehrender Art sowie kulturelle und sportliche Veranstaltungen gemeinnütziger Einrichtungen, wenn die Einnahmen überwiegend der Kostendeckung dienen (§ 4 Nr. 22 UStG).
- Leistungen des Zweckbetriebs unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von **7 %** (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG) — der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dagegen dem Regelsatz von **19 %**.
- Wichtige Ausnahme: Bei den gesetzlich benannten Katalog-Zweckbetrieben (§§ 66–68 AO, z. B. Wohlfahrtspflege, Krankenhäuser, Kindergärten) entfällt der ermäßigte Satz, wenn der Zweckbetrieb in erster Linie zusätzliche Einnahmen im Wettbewerb zu voll besteuerten Anbietern erzielt.

MERKSATZ

Gemeinnützigkeit allein genügt umsatzsteuerlich nicht — sobald ein Zweckbetrieb im echten Wettbewerb zu gewerblichen Anbietern steht, prüfen wir gemeinsam, ob der ermäßigte Satz überhaupt greift.

UMSATZSTEUERRECHT DES VEREINS

Kleinunternehmerregelung & *Vorsteuerabzug*

- Umsatzsteuerfrei als Kleinunternehmer, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr 25.000 € nicht überschritten hat und im laufenden Jahr 100.000 € nicht überschreitet (§ 19 UStG) — die 100.000-€-Grenze wirkt bei Überschreiten sofort, unterjährig.
- Für die Umsatzschwelle zählen nur die steuerbaren Umsätze aus Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb — echte Mitgliedsbeiträge und Spenden fließen nicht ein.
- Vorsteuerabzug: voll möglich im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ausgeschlossen im ideellen Bereich, anteilig bei gemischt genutzten Anschaffungen wie einem Vereinsheim.

VOR GRÖßEREN INVESTITIONEN

Gerade bei größeren Investitionen (z. B. einem neuen Sportplatzbelag) lohnt sich vorab eine gemeinsame Prüfung, wie sich Kleinunternehmerstatus, Vorsteuerabzug und die auf der vorherigen Seite beschriebene Rechtsunsicherheit bei Mitgliedsbeiträgen zueinander verhalten.

VERGLEICH & FALLSTRICKE

Verein, e.V. oder *gGmbH*?

Drei Organisationsformen, drei unterschiedliche Ausgangslagen — die Gemeinnützigkeit selbst ist dabei rechtsformneutral.

VEREIN OHNE RECHTSPERSÖNLICHKEIT — WANN ER REICHT

- Praktisch für kleine, informelle oder zeitlich begrenzte Zusammenschlüsse ohne Eintragungsaufwand.
- Kehrseite: persönliche Haftung der Handelnden gegenüber Dritten, kein Namensschutz, meist geringere Kreditwürdigkeit bei Banken und Fördermittelgebern.

GEMEINNÜTZIGKEIT GILT UNABHÄNGIG VON DER RECHTSFORM

- Dieselben §§ 51 ff. AO gelten wortgleich für e.V. und *gGmbH* — auch Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale sind rechtsformneutral formuliert.

WANN DIE *GGMBH* DIE BESSERE WAHL IST

Für größere, professionell geführte Träger — etwa im sozialen oder pflegerischen Bereich — bietet die *gGmbH* oft die passendere Struktur: klare Geschäftsführung statt Mitgliederdemokratie, bessere Kapitalausstattung. Für ehrenamtlich getragene Vereinsarbeit bleibt der e.V. praktisch der Regelfall.

ZUSAMMENFASSEND

e.V. und gGmbH *im Vergleich*

KRITERIUM	E.V.	GGMBH
Stimmrecht	Ein Mitglied, eine Stimme (übliche Praxis)	Nach Kapitalanteil (§ 47 Abs. 2 GmbHG)
Gründungskapital	Kein gesetzliches Minimum	mind. 25.000 € Stammkapital
Haftung	Vereinsvermögen	Gesellschaftsvermögen (§ 13 Abs. 2 GmbHG)
Publizität	Vereinsregister	Handelsregister, Bundesanzeiger-Offenlegung
Rechnungslegung	meist Einnahmen-Überschuss-Rechnung	HGB-Bilanzierung
Gemeinnützigkeit	§§ 51 ff. AO	§§ 51 ff. AO, identisch

Vereinfachte Gegenüberstellung. Details zu jedem Punkt auf den vorherigen Seiten.

DIE FALLSTRICKE — EHRLICH BENANNT

Gemeinnützigkeit verlieren — *und politische Grenzen*

- Ein laufender Verstoß gegen die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen kostet in der Regel „nur“ die Steuervergünstigung für das betroffene Jahr.
- Eine gravierende Ausnahme: Wird die Vermögensbindungsklausel in der Satzung nachträglich verwässert, gilt sie rückwirkend für die letzten 10 Kalenderjahre als steuerlich unzureichend (§ 61 Abs. 3 AO) — mit voller Nachversteuerung.

DER ATTAC-FALL — EIN GRUNDSATZURTEIL

- Der BFH entschied 2019, dass gemeinnützige Körperschaften kein „allgemeinpolitisches Mandat“ haben (Urt. v. 10.01.2019, Az. V R 60/17) — tagespolitische Kampagnen sprengten dort den Rahmen der als Zweck anerkannten „politischen Bildung“.
- Die Finanzverwaltung hat diese strenge Linie 2022 amtlich bestätigt. Erlaubt bleibt aber ausdrücklich eine vereinzelte, zweckdienliche Stellungnahme — als offizielles Beispiel nennt die Finanzverwaltung selbst den Aufruf eines Sportvereins zu Klimaschutz oder gegen Rassismus.

FÜR IHREN VEREIN

Gelegentliche, sachbezogene Wortmeldungen sind unproblematisch — wird politisches Engagement dagegen zu einem eigenständigen Vereinsschwerpunkt, sprechen Sie uns vorab an.

DIE FALLSTRICKE — EHRlich BENANNT

Unangemessene Vergütung & *Scheinehrenamtlichkeit*

- Das Selbstlosigkeitsgebot verbietet unverhältnismäßig hohe Vergütungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO) — die Finanzverwaltung wendet dabei seit 2022 amtlich dieselbe Prüfungsmethodik an wie bei der verdeckten Gewinnausschüttung einer GmbH: einen internen und externen Fremdvergleich.
- Der Bundesfinanzhof zieht die Grenze bei einem „krassen Missverhältnis“ — mehr als 20 % über der ermittelten Bandbreite (Urt. v. 12.03.2020, Az. V R 5/17).
- Wird eine Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale ausgezahlt, ohne dass die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird, ist bereits die steuerliche Voraussetzung der Pauschale nicht erfüllt — die Zahlung wird dann als verdeckte, voll steuerpflichtige Zuwendung und zugleich als gemeinnützigkeitsschädliche Mittelfehlverwendung gewertet.

UNSER RAT

Jede Vergütung — auch eine „nur“ in Höhe der Ehrenamtspauschale — braucht eine ausdrückliche Satzungsgrundlage und muss einer echten Tätigkeit entsprechen. Im Zweifel lieber vorab mit uns die Angemessenheit klären als im Rahmen einer Betriebsprüfung.

WARUM MARQUES & PARTNERS

Ihr Partner für *Vereinsvorstände*

Ehrenamtliche Vorstandsarbeit verdient einen Steuerberater, der die Sprache des Vereinslebens versteht — nicht nur Paragraphen zitiert.

- **Steuerliche Begleitung aus einer Hand:** von der gemeinnützigkeitstauglichen Satzung über die laufende Buchhaltung bis zur Betriebsprüfung.
- **Ehrliche Einordnung:** Wir sagen Ihnen auch, wenn eine gGmbH oder eine andere Struktur besser zu Ihrem Vorhaben passt.
- **Wir behalten aktuelle Gesetzesänderungen** für Sie im Blick — wie die zahlreichen Anpassungen zum 1. Januar 2026, die in diesem Flyer stecken.
- **Regional verwurzelt** im Nordschwarzwald, persönlich erreichbar — statt eines anonymen Callcenters.

SPRECHEN WIR ÜBER IHREN VEREIN

Für Ihr *Ehrenamt*

Vereinbaren Sie ein unverbindliches Gespräch — wir ordnen Ihre Satzung, Ihre Buchhaltung und Ihre steuerlichen Fragen gemeinsam.



Marques & Partners

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Eugen-Zeyher-Straße 1 · 75382 Althengstett

Telefon: 07051 / 80 908 60

E-Mail: info@marquespartners.de

Web: www.marquespartners.de

BERATUNGSTERMIN VEREINBAREN

Stand: 9. August 2026. Alle Angaben nach bestem Wissen, ohne Gewähr. Mehrere in diesem Flyer genannte Beträge und Schwellenwerte haben sich zum 1. Januar 2026 geändert — bei späterer Verwendung bitte auf Aktualität prüfen. Marques & Partners ist eine Steuerberatungsgesellschaft und keine Rechtsanwaltskanzlei — die zivilrechtlichen Inhalte dieser Broschüre (u. a. Organe, Gründungsverfahren, Vorstandshaftung) stellen eine allgemeine, unverbindliche Einordnung dar und keine Rechtsberatung. Für die rechtliche Gestaltung empfehlen wir die Zusammenarbeit mit einer auf Vereinsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei. Die umsatzsteuerliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen befindet sich nach einem aktuellen BFH-Urteil (Az. V R 4/23) in Bewegung; die Darstellung entspricht dem Stand der Verwaltungspraxis zum Redaktionsschluss. Diese Broschüre ersetzt keine individuelle steuerliche Beratung und keine Prüfung Ihres Einzelfalls.